

Öffentliche Bekanntmachung

Veröffentlichung des Vorentwurfs der punktuellen Änderung
des Flächennutzungsplans der Stadt Stühlingen

„Wolfgalgen“

Der Gemeinderat der Stadt Stühlingen hat am 26.01.2026 in öffentlicher Sitzung gemäß § 2 (1) BauGB den Aufstellungsbeschluss der punktuellen Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Stühlingen „Wolfgalgen“ gefasst. aufzustellen. In gleicher Sitzung hat der Gemeinderat der Stadt Stühlingen den Vorentwurf der Flächennutzungsplanänderung „Wolfgalgen“ gebilligt und beschlossen, die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB und die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB durchzuführen.

Ziele und Zwecke der Planung

Die Stadt Stühlingen beabsichtigt die Aufstellung eines Bebauungsplans, um das bestehende landwirtschaftliche Lohnunternehmen auf dem Schlossberg zu sichern und dessen Weiterentwicklung zu ermöglichen. Der Betrieb liegt im Außenbereich nach § 35 BauGB und entspricht nicht den Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplans. Ohne planungsrechtliche Grundlage wären sowohl die Bestandssicherung als auch bauliche Erweiterungen nicht möglich, weil es sich vorliegend nicht um eine privilegierte Nutzung im Außenbereich handelt. Da der Eigentümer den nachvollziehbaren Wunsch geäußert hat, den Standort langfristig zu stabilisieren und auszubauen, unterstützt die Stadt dieses Anliegen, um den Betrieb und dessen Arbeitsplätze zu sichern.

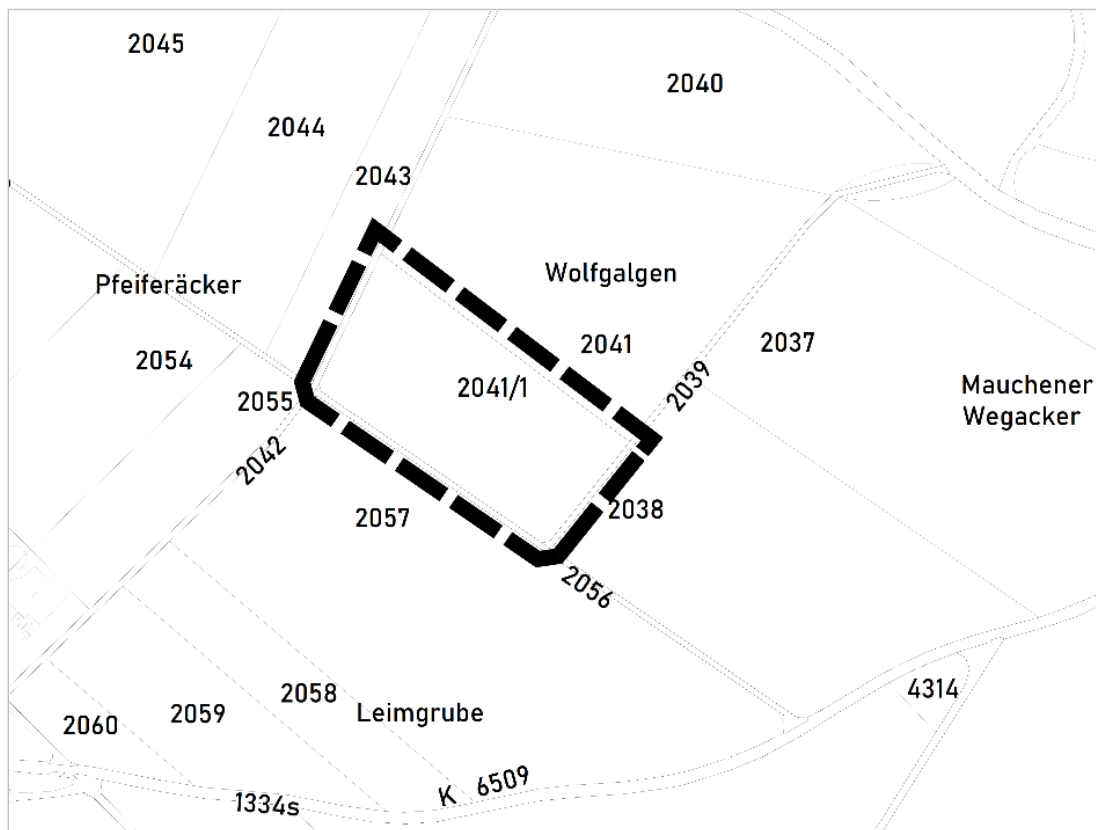
Ziel der Planung ist es, am bestehenden Standort eine geordnete städtebauliche Entwicklung zu gewährleisten, die betriebsnotwendigen Nutzungen eindeutig festzulegen und dem Unternehmen eine funktionale, flächensparende und zukunftsfähige Struktur zu ermöglichen. Gleichzeitig soll das Areal trotz seiner gewerblichen Anforderungen sinnvoll in die umgebende Agrarlandschaft eingebettet bleiben. Dazu gehört auch die Prüfung der Auswirkungen auf Natur und Landschaft, die aufgrund der Lage im Außenbereich besondere Aufmerksamkeit verlangt.

Da der bestehende Betrieb nicht aus den Darstellungen des Flächennutzungsplans zu entwickeln ist, wird dieser im Parallelverfahren zur Bebauungsaufstellung punktuell geändert. Das gesamte Verfahren erfolgt zweistufig mit Umweltprüfung, da das Lohnunternehmen nicht zu den privilegierten Nutzungen im Außenbereich zählt und eine sorgfältige Abwägung der Umweltauswirkungen notwendig ist.

Änderungsbereich

Das Plangebiet liegt im Südwesten von Stühlingen und umfasst rund 1,6 ha. Es ist von landwirtschaftlichen Flächen umgeben, die nächste Bebauung ist der etwa 250 m entfernte Hof „Alphof“. Die Erschließung erfolgt über eine Zufahrtsstraße, die an die Kreisstraße K6509 und weiter an die Landesstraße L169 (Schlossstraße) angebunden ist.

Im südlichen Teil des Plangebiets befinden sich ein Stall, drei Fahrzeughallen, ein Bürogebäude sowie ein Gebäude mit Betriebswohnungen für das Personal und die Betriebsleitung. Direkt nördlich an den Stall angrenzend liegt eine Grünfläche, die als Pferdekoppel genutzt wird.



Der Vorentwurf der punktuellen Änderung des Flächennutzungsplans wird mit Begründung und Umweltbericht vom

11.02.2026 bis einschließlich 13.03.2026 (Veröffentlichungsfrist)

beim Bauamt im Rathaus der Stadt Stühlingen, Loretoweg 12, 79780 Stühlingen, Zimmer 12, während der üblichen Dienststunden öffentlich ausgelegt. Ergänzend können weitere Termine vereinbart werden.

Alle Unterlagen können auch auf der Homepage der Gemeinde unter <https://www.stuehlingen.de/stadt-stuehlingen/bekanntmachungen-ausschreibungen-veroeffentlichungen> eingesehen werden.

Während der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen bei der Stadt Stühlingen abgegeben werden. Die Stellungnahmen sollen elektronisch übermittelt werden (z.B. per E-Mail an neukum@stuehlingen.de), können aber bei Bedarf auch auf anderem Weg (z.B. schriftlich oder zur Niederschrift) abgegeben werden. Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können

Ferner wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 (3) Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 (2) des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 (3) Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Stühlingen, 04.02.2026

Joachim Burger
Bürgermeister